



STADTLADENBURG

Informationsblatt für Spenden und Sponsoring der Stadt Ladenburg

Die Finanzverwaltung der Stadt Ladenburg ist für die Abwicklung und Bescheinigung von Sach- und Geldspenden, die an die Stadt Ladenburg freiwillig geleistet werden, zuständig.

Spenden sind freiwillige, entgeltliche oder unentgeltliche Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen.

Für Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke, im Sinne der **§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung** an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz steuerbefreite Körperschaft, wird eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

Der Zuwendungsgeber erwartet keine unmittelbare Gegenleistung, für ihn steht die Förderung des Zuwendungszwecks im Vordergrund.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Spenden ist im [§ 10b Einkommensteuergesetz](#) geregelt.

Die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ist für die Stadt Ladenburg im [§ 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg](#) (GemO) geregelt.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen gem. § 78 Abs. 4 GemO ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung beschließt allein der Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung. Dieser tagt mehrmals im Jahr.

1. Geldspenden:

Für eine Geldspende nutzen Sie bitte den Überweisungsweg. Dies kann auf folgende Bankverbindungen der Stadt Ladenburg überwiesen werden:

Sparkasse Rhein Neckar Nord,
IBAN: DE09 6705 0505 0066 0001 92, BIC: MANSDE66XXX

Volksbank Kurpfalz eG,
IBAN: DE85 6709 2300 0033 3787 00, BIC: GENODE61WNM

Bitte geben Sie als Verwendungszweck "Spende + ergänzende Angaben zum Förderungszweck / die jeweilige begünstigte Abteilung der Stadt Ladenburg" an.

2. Sachspenden:

Sachspenden sind (gebrauchte oder neuwertige) Wirtschaftsgüter, die die Stadt Ladenburg von Ihnen erhält. Im steuerrechtlichen Sinne ist grundsätzlich der gemeine Wert der gespendeten Wirtschaftsgüter - also der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes zu erzielen wäre - anzusetzen.

Für die Wertermittlung geben Sie als Spender/in bitte ergänzende schriftliche Informationen zu Alter, Zustand, Kaufpreis usw. bei der Übergabe der Sachspende an.

3. Zuwendungsbestätigung / Spendenbescheinigung:

Spendenbescheinigungen können erst nach Beschlussfassung des Gemeinderats ausgestellt werden. Aufgrund dieser Regelung kann sich die Ausstellung von Spendenbescheinigungen verzögern.

Gemäß **§ 50 EStDV Zuwendungsbestätigung** erstellt die Stadt Ladenburg eine Spendenbescheinigung aus für Zuwendungen, die 300 Euro übersteigen.

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn die Zuwendung 300 Euro nicht übersteigt.

4. Sponsoring:

Im Unterschied zur klassischen Spende ist das **Sponsoring** eine Unterstützungsleistung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Ihnen als Sponsor/in und der Stadt Ladenburg über den Inhalt von Leistung und Gegenleistung, die wirtschaftlich motiviert sind.

Ein/e Sponsor/in gewährt Geld, geldwerten Vorteil oder andere Zuwendungen üblicherweise zum Zwecke eigener unternehmensbezogener Ziele wie etwa in der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit. Die Zuwendungen werden in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Empfänger der Leistungen geregelt (Sponsoring-Vertrag).

Für eine Zuwendung im Bereich des Sponsorings kann keine Zuwendungsbestätigung erteilt werden.

5. Veröffentlichung:

Gerne möchte die Stadt Ladenburg die Namen der Spender sowie die Art und/oder den Wert und Verwendungszweck der Spende auf der Homepage der Stadt Ladenburg, bzw. im Bürgerinfoportal veröffentlichen.

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten unterliegt dem Schutz der **Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)**.

Daher benötigen wir gem. Art. 6 Abs.1 Buchstabe a) DSGVO Ihre freiwillige und jederzeit widerrufbare Einwilligung zwecks Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten. Ohne schriftliche Einwilligungserklärung kann Ihre Spende mangels Rechtsgrundlage leider nicht veröffentlicht werden. Nähere Informationen und eine entsprechende Einwilligungserklärung finden Sie hier [Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung](#).

Die Veröffentlichung von Spenden juristischer Personen (z.B. Aktiengesellschaften oder Vereine) unterliegt nicht der DSGVO und bedarf daher keiner gesonderten Einwilligungserklärung.